Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 36 (S. 606-632)**
Titel	**Geschäftsreglement für die Zürcher Kantonalbank.**
Ordnungsnummer	
Datum	19.12.1941

[S. 606] **I. Allgemeines.**

§ 1.

Rechtsgrundlagen

In Ausführung des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 23. Juni 1926, in der Folge Bankgesetz genannt, gelten für deren Geschäftsführung und die Organe die Bestimmungen dieses Reglementes.

Im übrigen kommen die Spezialreglemente zur Anwendung, welche der Bankrat in eigener Kompetenz erläßt.

Vorbehalten bleibt die eidgenössische Gesetzgebung über die Banken und Sparkassen, soweit sie auch für die Kantonalbanken gilt.

§ 2.

Rechtsform, Firma

Die Bank bildet eine von der Staatsverwaltung getrennte Unternehmung mit eigener juristischer Persönlichkeit.

Die Bank zeichnet in französischer Sprache «Banque Cantonale de Zürich», in italienischer Sprache «Banca Cantonale di Zurigo».

§ 3.

Grundsatz der Selbsterhaltung

Bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Zweckbestimmung hat die Bank sich selbst zu erhalten. Das Geschäftsergebnis soll zum mindesten die Verwaltungskosten decken, sowie die Vornahme der nötigen Abschreibungen und Rückstellungen und die Aeufnung von Reserven ermöglichen. // [S. 607]

Beteiligungen

§ 4.

Die Bank kann sich ausnahmsweise, unter Vorbehalt von § 10 des Bankgesetzes, an andern Institutionen und Unternehmungen beteiligen und an deren Verwaltung mitwirken, wenn dies der Erfüllung ihres Zweckes förderlich erscheint.

Solche Beteiligungen unterliegen der Beschlußfassung des Bankrates und sind im Geschäftsbericht zu erwähnen.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

II. Grundkapital und Betriebsmittel.

§ 5.

Grundkapital

Die Bank übergibt dem Kanton für das von ihm zur Verfügung gestellte Grundkapital Schuldurkunden.

Sie übernimmt den Zinsendienst der vom Kanton zur Beschaffung des Grundkapitals begebenen Anleihen und die mit ihrer Ausgabe und Konversion beziehungsweise Rückzahlung verbundenen Kosten.

Die Verzinsung derjenigen Teile des Grundkapitals, die nicht durch Staatsanleihen beschafft sind, erfolgt gemäß Verständigung mit der Finanzdirektion, unter Vorbehalt der Festsetzung durch den Kantonsrat im Sinne von § 3, Abs. 2, des Bankgesetzes.

§ 6.

Obligationen und Pfandbrief-darlehen

Die von der Bank ausgegebenen Kassenobligationen können auf den Namen oder auf den Inhaber lauten. Die Kündigung von Inhabertiteln hat seitens der Bank durch Publikation im kantonalen Amtsblatt, im schweizerischen Handelsamtsblatt und in den größeren Zeitungen des Kantons zu erfolgen.

Die Bank kann auch Obligationenanleihen ausgeben sowie Pfandbriefdarlehen aufnehmen. Der Bankrat beschließt über deren Aufnahme, Kündigung oder Konversion. // [S. 608]

§ 7.

Andere Fremdgelder

Die Bank nimmt Depositengelder an gegen Kassenscheine oder andere Schuldverschreibungen, auf Spar- und Depositenhefte und in laufender Rechnung (Kontokorrent, Check- und Giro-Rechnungen). Der Zinsfuß für Spareinlagen wird vom Bankrat, derjenige für die andern Fremdgelder von der Bankkommission festgesetzt.

Depositen in größeren runden Summen mit fester Verfallzeit (Termingelder) oder mit einer bestimmten Kündigungsfrist werden zu Bedingungen entgegengenommen, die von der Direktion festgesetzt werden.

Ueber die Annahme, Verzinsung und Rückzahlung von Sparkasseneinlagen sowie von Einlagen auf Depositenhefte erläßt der Bankrat besondere Regiemente.

Die Bankkommission kann unter besondern Verhältnissen die Entgegennahme von Fremdgeldern beschränken oder vorübergehend einstellen.

§ 8.

Verpfändung von Vermögenswerten

Die Bankkommission kann die Direktion ermächtigen, zur vorübergehenden Aufnahme von Betriebsmitteln Vermögenswerte der Bank als Deckung zu bestellen oder von ihr diskontierte Wechsel

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

und Obligationen rediskontieren zu lassen.

Die Verpfändung von Hypothekarforderungen zur Deckung von Darlehen der Pfandbriefzentrale gemäß der eidgenössischen Pfandbriefgesetzgebung fällt in die Kompetenz der Direktion.

III. Geschäftskreis.

a) Grundpfanddarlehen.

§ 9.

Belehnungsobjekte

In der Regel werden nur im Kanton Zürich gelegene Grundstücke belehnt. Ausnahmsweise dürfen auch solche // [S. 609] außerhalb des Kantons Zürich belehnt werden, wenn sie Eigentum von Kantonseinwohnern oder Kantonsbürgern sind, oder wenn sie öffentlich-rechtlichen Korporationen oder gemeinnützigen Unternehmungen gehören, die ihren Sitz im Kanton Zürich haben.

§ 10.

Belehnungsgrenzen, Zugehör

Die Höhe der Belehnungen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 15–17 des Bankgesetzes.

Unüberbaute Grundstücke, die sich nach Lage und Beschaffenheit für die Überbauung eignen, dürfen nur dann als Bauland belehnt werden, wenn nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen jederzeit eine Baubewilligung für das betreffende Grundstück erhältlich wäre. Als obere Belehnungsgrenze gilt die Hälfte des Verkehrswertes.

Bei gewerblichen und industriellen Unterpfanden sind die Maschinen, Werkzeuge und das dem Geschäftsbetrieb dienende Mobiliar in der Regel als Zugehör mitzuverpfänden.

§ 11.

Darlehensgesuche

Gesuche um Darlehen gegen Grundpfand oder Übernahme von Schuldbriefen sind unter Beilage von Erwerbsurkunden oder Grundbuchauszügen einzureichen. Auf Verlangen sind der Bank alle für die Beurteilung des Gesuches oder die Ermittlung des Pfandwertes geeigneten Urkunden, Verträge usw. zur Einsichtnahme zu unterbreiten.

§ 12.

Baukredite

Baukredite werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und innerhalb der für Grundpfanddarlehen gesetzlich bestimmten Belehnungsgrenzen bewilligt, sofern die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt oder im Baugewerbe nicht zu Einschränkungen Veranlassung geben und die Projekte sowohl in technischer wie in finanzieller Beziehung nicht zu beanstanden sind. // [S. 610]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Gesuchen um Eröffnung von Baukrediten sind Katasterkopien, Grundbuchauszüge, Pläne, Kostenvoranschläge, Ertragsberechnungen und ein Finanzierungsplan beizulegen. Der Gesuchsteller hat sich über die Restfinanzierung auszuweisen.

Die Krediteröffnung erfolgt während der Bauperiode, in der Regel bei Versicherung des Gebäudes' gegen Feuerschaden. Die Bank behält sich vor, die Verwendung solcher Kredite zu Gunsten der Bauhandwerker zu kontrollieren.

§ 13.

Bewertung der Unterpfande

Die Schätzung der Liegenschaften wird den Schätzungsbeamten der Bank oder ortsansässigen Vertrauensleuten übertragen. Für die Bewertung sind die Vorschriften des Schätzungsreglementes der Pfandbriefzentrale schweizerischer Kantonalbanken maßgebend.

Die Direktion und die Bankkommission würdigen die Schätzungsgutachten und die Berichte der Vertrauensmänner nach freiem Ermessen.

Ein angemessener Teil der Schätzungskosten ist vom Gesuchsteller zu tragen, sofern seinem Gesuche ganz oder teilweise entsprochen werden kann.

§ 14.

Hypothekarzinsfuß

Der Hypothekarzinsfuß richtet sich vorwiegend nach der Passivzinslast und wird vom Bankrat auf Antrag der Bankkommission festgesetzt. Zinsfußänderungen auf dem ganzen Bestand oder auf einzelnen Kategorien werden den Schuldnern durch Mitteilung in der Presse bekanntgegeben. Für Darlehen, die im Zeitpunkte der Beschlußfassung über eine Zinsfußänderung gläubiger- oder schuldnerseits gekündigt sind, gilt der bisherige Zinssatz. Kündigt ein Schuldner innert Monatsfrist nach der Veröffentlichung einer Zinsfußerhöhung das Kapital auf sechs Monate, so tritt die Zinsfußerhöhung für diesen // [S. 611] Betrag nicht in Kraft, sofern die Schuld samt Zinsen bei Fälligkeit ordnungsgemäß zurückbezahlt wird.

§ 15.

Verzug in der Zinszahlung

Auf rückständigen Zinsbetreffnissen, für die von der Bank nicht ausdrücklich auf eine bestimmte Zeit Stundung bewilligt worden ist, wird in der Regel der gesetzliche Verzugszins von 5 % erhoben. In Fällen schuldhafter Zinssäumnis ist die Bank berechtigt, auf dem geschuldeten Kapital einen Mehrzins bis auf ¼ % zu erheben.

Spätestens zwei Monate nach Zinsverfall ist gegen säumige Schuldner, die nicht ein begründetes Gesuch um Zinsstundung eingereicht haben, Betreibung einzuleiten. Der Betreibung geht in der Regel und sofern es sich nicht um notorisch säumige Schuldner

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

handelt, eine Mahnung voraus.

§ 16.

Amortisation

Die Bank begünstigt die Amortisation der Grundpfanddarlehen im Sinne einer allmählichen Entschuldung des Grundbesitzes.

Bei der Bewilligung neuer oder der Erhöhung bestehender Darlehen sind in der Regel im Rahmen des für den Schuldner Tragbaren und unter Rücksichtnahme auf die Verpflichtungen aus nachgehenden Grundpfanddarlehen Abzahlungen zu vereinbaren.

Für die schon bestehenden Darlehen ist die allmähliche Tilgung durch Raten oder Annuitäten anzustreben, insbesondere dann, wenn das Deckungsverhältnis ungünstiger geworden ist.

§ 17.

Grundpfand-darlehen mit Mehrdeckung

Es können auch Darlehen gegen Grundpfand bewilligt werden, welche die gesetzliche Belehnungsgrenze (§ 15 B.G.) übersteigen, sofern ausreichende Bürgschaft oder Mehrdeckung durch Wertpapiere und dgl. geleistet wird. // [S. 612]

Bei Darlehen gegen Grundpfand mit Bürgschaft ist die Amortisation obligatorisch. Ihre Dauer darf in der Regel 15 Jahre nicht überschreiten. In Jahren, in welchen wegen ungünstiger Verhältnisse dem Schuldner die Leistung der Abzahlungen erschwert ist, kann die Bank die Tilgungsraten herabsetzen oder sistieren.

§ 18.

Verschiedene Bestimmungen

Die Bank fördert die Vereinigung kleiner Schuldbriefe und die Bereinigung der Pfandrechtsverhältnisse, insbesondere im Zusammenhang mit Güterzusammenlegungen und der Grundbucheinführung. Sie übernimmt bei parzellenweisem Verkauf die Kaufrestsummen unter dem Vorbehalt ausreichender Sicherheit, sofern die Kaufpreise den wirklichen Werten entsprechen.

b) Darlehen ohne Deckung.

§ 19.

Darlehen an den Kanten

An den Kanton Zürich dürfen Darlehen ohne Deckung bis zu einem Viertel der eigenen Mittel der Bank (Grundkapital und Reserven) gewährt werden. Dabei fallen im Besitze der Bank befindliche Obligationen des Kantons Zürich sowie Verbindlichkeiten, die nicht länger als drei Monate laufen, außer Berechnung.

§ 20.

Darlehen an Gemeinden

An politische Gemeinden, an Zivil-, Schul- und Kirchgemeinden des Kantons Zürich und an Zweckverbände im Sinne von § 7 des zürcherischen Gemeindegesetzes kann die Bank Darlehen ohne

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Deckung gewähren.

Die ungedeckten Darlehen an zürcherische Gemeinden dürfen insgesamt einen Viertel der eigenen Mittel der Bank nicht übersteigen, wobei die Berechnung im Sinne des § 19 erfolgt.

Darlehensgesuche sollen schriftlich eingereicht werden, über die Verwendung des Darlehens genauen Auf- // [S. 613] schluß geben und einen Amortisationsvorschlag enthalten. Gleichzeitig sind der Bank die Gemeinderechnungen des vorhergehenden Jahres, ein Ausweis über das Total des steuerpflichtigen Einkommens und Vermögens der Gemeindebewohner und eine Aufstellung über die geltenden Steuerfüße der verschiedenen Gemeindegüter zu unterbreiten.

Vor Auszahlung des Darlehens oder Anweisung des Kredites ist ein vom Präsidenten und Schreiber Unterzeichneter Auszug aus dem Protokoll derjenigen Gemeindeversammlung einzureichen, an welcher die Aufnahme des nachgesuchten Darlehens oder Kredites beschlossen worden ist. Erfolgt die Beschlußfassung über die Inanspruchnahme eines Darlehens oder Kredites durch eine Urnenabstimmung, so ist der Bank ein amtlicher Ausweis über die Erwahrung des Abstimmungsergebnisses einzureichen.

Die Darlehen dieser Art sind innert längstens 25 Jahren zu tilgen. Der Bankrat ist befugt, die Amortisationsdauer in besondern Fällen zu verlängern.

§ 21.

Darlehen an Genossenschaften usw.

An Genossenschaften, Vereine und Stiftungen können Darlehen und Kredite in der Regel nur gegen genügende Hinterlagen oder gegen Bürgschaft gewährt werden. Bei Genossenschaften und Vereinen, deren Organisation in wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung die erforderliche Gewähr bietet, kann die solidare Haftbarkeit oder die unbegrenzte solidarische Nachschußpflicht der Mitglieder als Deckung genügen, sofern diese in den Statuten ausdrücklich enthalten und die Schuldnerin im Handelsregister eingetragen ist. Wenn eine Genossenschaft einem Verbände angeschlossen ist, der eine zuverlässige Kontrolle der Geschäftsführung seiner Mitglieder ausübt, kann an Stelle der unbegrenzten solidarischen Nachschußpflicht die bloße unbegrenzte Nachschußpflicht als ausreichend anerkannt werden. // [S. 614]

Darlehen, die gegen Bürgschaft, Solidarhaft oder Nachschußpflicht bewilligt werden, sind in der Regel in 15 Jahren zu tilgen. Der Bank sind auf Verlangen die Jahresrechnungen und bereinigte Mitgliederverzeichnisse einzureichen. Genossenschaften, welche auf Grund ihrer statutarischen Nachschußpflicht der Bank Darlehen oder Kredite schulden, sind verpflichtet, ihr sämtliche Austritte von Genossenschaftsmitgliedern jährlich zu melden.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

c) Darlehen gegen Faustpfand, Bürgschaft und andere Deckungen.

§ 22.

Allgemeines

Die Bank gewährt im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen Darlehen gegen Schuldschein (Obligo) auf eine feste Dauer bis zu 6 Monaten oder auf unbestimmte Zeit. Bei Verfall können die Darlehen auf feste Dauer erneuert werden. Die Darlehen auf unbestimmte Zeit sind halbjährlich zu verzinsen und auf Verlangen der Bank durch periodische Abzahlungen zu tilgen. Die Bank beobachtet für ihre Kündigung in der Regel eine Frist von einem Monat, vorbehaltlich wichtiger Gründe für eine sofortige Auflösung des Vertragsverhältnisses.

Vermindert sich die der Bank gestellte Sicherheit, so kann sie sofort Mehrdeckung oder entsprechende Abzahlung verlangen.

Die Bestimmungen der Faustpfandverschreibungen und Bürgschaftsverpflichtungen bleiben vorbehalten.

§ 23.

Darlehen gegen Faustpfand

Die Darlehen sind in ausreichendem Maße sicherzustellen durch Faustpfänder, deren Verwertung allenfalls ohne erhebliche Schwierigkeit durchgeführt werden kann. Als solche Sicherheiten kommen vor allem in Betracht:

a) Grundpfandtitel und Grundpfandforderungen in der Regel auf Liegenschaften im Kanton Zürich, aus- // [S. 615] nahmsweise auch auf Liegenschaften außerhalb des Kantons Zürich;

b) Obligationen, Pfandbriefe, Aktien und andere Wertpapiere;

c) Waren, welche direkt oder durch Dokumente, die sie vertreten, zur ausschließlichen Verfügung der Bank gestellt werden.

§ 24.

Darlehen gegen Pfandrecht an Forderungen

Darlehen können auch gewährt werden gegen die Verpfändung beziehungsweise Abtretung zu Sicherungszwecken von:

a) Schuldbuch- und anderen Buchforderungen;

b) Ansprüchen aus Lebensversicherung auf Gesellschaften, die in der Schweiz konzessioniert sind;

c) Forderungen aus Werkverträgen, aus Warenlieferung und ähnlichen Schuldverhältnissen, wenn sie in kurzer Zeit fällig werden. Dabei behält sich die Bank die Benachrichtigung des Drittschuldners sowie die Einsichtnahme in die Bilanz und die Buchführung des Hauptschuldners vor.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 25.

Höhe der Belehnung

In der Belehnung von Grundpfandtiteln und Grundpfandforderungen darf über die für direkte Grundpfanddarlehen festgesetzten Grenzen (§§ 15 bis 17 des Bankgesetzes) hinausgegangen werden, wenn der Darlehensnehmer für die Verzinsung und Rückzahlung der Schuld volle Gewähr bietet oder wenn Mehrsicherheit geleistet wird.

Die Bankkommission bezeichnet von Zeit zu Zeit unter Mitteilung an den Bankrat die Wertpapiere, welche als Faustpfänder angenommen werden dürfen sowie die Grenzen, innert welcher ihre Belehnung erfolgen soll.

Die Bankkommission bestimmt, in welchem Umfang die Zweigstellen die Belehnung von Waren und Buchfor- // [S. 616] derungen, sowie allfällig weiterer im Vorstehenden nicht aufgeführter Sicherheiten in eigener Kompetenz besorgen können.

§ 26.

Darlehen gegen Bürgschaft

Darlehen gegen Bürgschaft müssen in der Regel von mindestens zwei solidarisch haftenden Personen verbürgt werden, von denen jede einzelne für die ganze Schuldsumme als habhaft erachtet werden kann. Als Bürgen können auch juristische Personen und eingetragene Handels- und Industriefirmen angenommen werden.

Bürgschaftsgenossenschaften, deren Vermögenslage und Verwaltung volle Gewähr bietet, können als Einzelbürgen angenommen werden.

Die Mitglieder des Bankrates sowie die Beamten und Angestellten der Bank werden als Bürgen nicht angenommen. Dasselbe gilt auch für die Mitglieder der Filialkommissionen mit Bezug auf Darlehen, welche bei der betreffenden Filiale bewilligt werden.

Die Darlehen, welche ganz oder teilweise durch Bürgschaften sicher gestellt sind, sollen durch Ratenzahlungen in der Regel längstens innert fünfzehn Jahren getilgt werden.

§ 27.

Darlehen gegen Faustpfand und Bürgschaft

Wird ein Darlehen außer durch Faustpfand ganz oder teilweise auch durch Bürgschaft sichergestellt, so kann ein Bürge genügen.

§ 28.

Darlehen gegen Viehpfand

Die Bank gewährt Darlehen gegen Viehverpfändung. Die Belehnungsgrenzen werden von der Bankkommission festgesetzt. Diese Darlehen sind in Raten abzuzahlen.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

d) Kleindarlehen.

§ 29.

Kleindarlehen

Die Bank erleichtert die Befriedigung von Geldbedürfnissen kleineren Umfanges von unbescholtenen und // [S. 617] sparsamen Kantonseinwohnern, sofern die erforderliche Gewähr besteht, daß diese die Darlehen allmählich amortisieren können. Sie hält sich dabei an folgende Richtlinien:

a) An Arbeiter, Angestellte, Beamte und Kleingewerbetreibende dürfen Darlehen gewährt werden in der Regel bis auf Fr. 500.– ohne Bürgschaft gegen die Abtretung eines Teils ihres Lohn- oder Saläranspruches, gegen Hinterlage von Lebensversicherungspolicen, auch wenn diese noch keinen Rückkaufswert haben, gegen Abtretung von Forderungen und ähnliche Deckungen oder gegen die Verbindung verschiedener Deckungsarten.

b) An selbständig und unselbständig Erwerbende können Darlehen in der Regel bis auf Fr. 1000.– gewährt werden gegen die Bürgschaft eines Einzelnen.

c) An selbständig Erwerbende, Kleingewerbetreibende usw. können Darlehen oder Saisonkredite für bestimmte geschäftliche Zwecke bewilligt werden bis auf Fr. 5000.– und auf höchstens 12 Monate gegen nur einen Bürgen und Hinterlage einer Lebensversicherungspolice in der Höhe der Schuld, auch wenn die Police noch keinen Rückkaufswert besitzt.

e) Kontokorrentgeschäft

§ 30.

Kontokorrent-Kredite

Die Bank eröffnet Kredite in laufender Rechnung gegen die vorstehend unter §§ 9–26 genannten Sicherheiten; es gelten dafür sinngemäß die für die Gewährung von Darlehen gegen solche Deckung aufgestellten Vorschriften.

Für diese Kredite gilt in der Regel eine Kündigungsfrist von einem Monat. Bei Vorliegen wichtiger Gründe // [S. 618] ist die Bank berechtigt, die Kündigung mit sofortiger Wirkung auszusprechen.

§ 31.

Kontokorrent-verkehr und -auszüge

Die allgemeinen Bestimmungen für den Kontokorrentverkehr sind von der Bankkommission zu genehmigen und werden mit ihrer Bekanntgabe an den Kunden für diesen verbindlich.

Die von der Bank geführten laufenden Rechnungen werden in der Regel auf das Ende eines Kalenderhalbjahres abgeschlossen. Der Rechnungsinhaber erhält einen Auszug. Er hat der Bank dessen

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Richtigkeit zu bestätigen oder begründete Einwendungen zu erheben. Aeußert sich der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Versand des Auszuges, so gilt der Abschluß als von ihm richtig befunden und genehmigt.

Diese Vorschriften gelten auch für die gemäß § 7 geführten Rechnungen.

f) Weitere kommerzielle Geschäfte.

§ 32.

Diskontogeschäft

Die Bank diskontiert und kauft Wechsel und Checks auf in- und ausländische Plätze sowie solide kurzfristige Obligationen. Die Wechsel müssen wenigstens zwei gute Unterschriften tragen.

Die Bank kann Ohne-Kosten-Wechsel, die nur eine Unterschrift tragen, belehnen, wenn ihr die den Wechseln zu Grunde liegenden Forderungen abgetreten werden.

§ 33.

Akzeptkredite
Bankgarantien

Die Bank räumt soliden Privatfirmen gegen Deckung durch erstklassige Hinterlagen Akzeptkredite ein.

Sie leistet auch gegen angemessene Sicherstellung Kautionen (Bankgarantien) aller Art. // [S. 619]

§ 34.

Inkasso-, Devisen- und Change-geschäfte

Die Bank übernimmt den Inkasso von Wechseln und Checks nach besonderem Tarif.

Sie besorgt auch den Einzug von Obligationen und Coupons.

Die Bank vermittelt den An- und Verkauf von Guthaben und Checks in fremden Währungen sowie von fremden Sorten und von Edelmetall.

§ 35.

Verkehr mit Banken, Kreditbriefe, Akkreditive

Die Bank unterhält nach Bedürfnis laufende Rechnungen mit Banken im In- und Ausland. Sie kann auf solchen Konten auch Guthaben für Rechnung und Gefahr ihrer Kunden unterhalten.

In gleicher Weise kann sie bei andern Banken Wertschriftendepots errichten, in welchen auch Titel für Rechnung und Gefahr ihrer Kunden verwahrt und verwaltet werden.

Sie stellt Kreditbriefe auf fremde Plätze aus und eröffnet Akkreditive.

§ 36.

An- und Verkauf von Wertschriften

Die Bank besorgt den An- und Verkauf von Effekten für fremde Rechnung.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Die Bank kauft und verkauft für eigene Rechnung solide in- und ausländische Wertpapiere und Coupons von Anleihen öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie privatwirtschaftlicher Unternehmungen.

§ 37.

Aufbewahrung von Wertsachen, Vermietung von Schrankfächern

Die Bank übernimmt nach besonderen Reglementen die Aufbewahrung von Wertsachen in offenen und verschlossenen Depots und stellt ihrer Kundschaft einbruch- und feuersichere Schrankfächer mietweise zur Verfügung. // [S. 620]

§ 38.

Vermögens-verwaltung und Erbschaftssachen

Die Bank besorgt die Verwaltung von Wertschriften und ganzen Vermögen, die Errichtung von Stiftungen und dergleichen, sowie die Beratung in Fragen der Kapitalanlage, in Testaments- und andern Erbschaftsangelegenheiten.

Sie übernimmt auch die Vollstreckung von Testamenten und die Liquidation von Erbschaften.

§ 39.

Andere Geschäfte

Auf Antrag der Bankkommission kann der Bankrat den Betrieb weiterer im Vorstehenden nicht genannter Geschäftszweige zulassen, sofern sie den allgemeinen Grundsätzen des Bankgesetzes nicht widersprechen und der Bank keine besonderen Risiken erwachsen.

g) Verschiedene Vorschriften über den Geschäftsbetrieb.

§ 40.

Mitwirkung der Zweigstellen

Sämtliche Zweigstellen erleichtern den Verkehr zwischen der Kundschaft und der Bank, indem sie die Kunden in allen bankgeschäftlichen Angelegenheiten beraten und Geschäfte entweder im Rahmen der ihnen zustehenden Kompetenzen selbst erledigen oder an die zuständigen Stellen der Hauptbank leiten.

Im übrigen erläßt der Bankrat für die Geschäftsführung der Zweigstellen ein besonderes Reglement.

§ 41.

Beglaubigung von Unterschriften

Die Bank kann die amtliche Beglaubigung von Unterschriften der Kunden, insbesondere auf Bürgschaftsverpflichtungen, Vollmachten usw. verlangen. Anstelle einer Beglaubigung kann ein unterschriftsberechtigter Beamter der Bank die Handzeichnung von Kunden, die ihm unzweifelhaft bekannt sind, in deren Gegenwart durch Beisetzung seiner eigenen Unterschrift mit Datum als richtig anerkennen. // [S. 621]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 42.

Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt sind:

a) die Mitglieder der Bankkommission,
die Mitglieder der Direktion,
der Chef der Kontrollstelle und sein Stellvertreter
für die Hauptbank und die Zweigstellen;

b) die Kontrolleure
für sämtliche Zweigstellen;

c) die Prokuristen der Hauptbank
für diese;

d) die Verwalter der Zweigstellen und deren Prokuristen beziehungsweise Stellvertreter
für diejenige Niederlassung, für welche sie ernannt sind.

Die Handlungsbevollmächtigten führen die Unterschrift nur im Umfange der ihnen erteilten Ermächtigung beziehungsweise der ihnen zugewiesenen Geschäfte und zwar stets nur in Gemeinschaft mit einem voll oder per procura Zeichnungsberechtigten.

§ 43.

Form der Unterzeichnung

Die namens der Hauptbank Unterzeichneten Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften zweier Zeichnungsberechtigter. Die Bankkommission kann jedoch für gewisse in großer Zahl vorkommende Geschäftsvorfälle, wie die Bescheinigung von Einzahlungen auf Spar- und Depositenheften, von Hypothekarzinsen, Abweichungen von dieser Regel festsetzen.

Couponsgutschriften, Begleitschreiben zu Inkassowechseln und dergleichen bedürfen keiner Unterschrift.

Die Kassen- und Anleihensobligationen der Bank tragen die faksimilierten Unterschriften des Bankpräsidenten und der Direktoren, die Kassenobligationen überdies die eigenhändige Unterschrift eines Beamten. Einzeln // [S. 622] ausgegebene Kassenobligationen im Betrage von über Fr. 5000.– sowie die Kassenscheine sind von je einem Mitglied der Bankkommission und der Direktion sowie einem weitern Zeichnungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen.

Für die Zweigstellen gelten die Vorschriften des Reglementes über die Geschäftsführung der Filialen und Agenturen.

§ 44.

Revision der Darlehen und Kredite

Alle Sicherheiten, die für Darlehen oder Kredite haften, sind periodisch zu überprüfen.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Die Revision der Grundpfanddarlehen erfolgt in einer von der Direktion im Einvernehmen mit der Bankkommission zu bestimmenden Reihenfolge. Ergibt die Prüfung des Pfandwertes, daß die Höhe des Darlehens die gesetzliche Belehnungsgrenze übersteigt, so ist der Schuldner nach seiner finanziellen Leistungsfähigkeit zu einer Teilrückzahlung oder zu einer allmählichen Tilgung des die gesetzliche Grenze übersteigenden Betrages, eventuell zur Bestellung weiterer Sicherheiten anzuhalten. Innert zehn Jahren sollen sämtliche Grundpfanddarlehen zur Revision gelangen.

Darlehen und Kredite, für die ausschließlich Bürgschaft oder Bürgschaft in Verbindung mit Grund- oder Faustpfändern als Deckung dienen, sind mindestens alle drei Jahre einer Überprüfung zu unterziehen. Diese erstreckt sich auf die Zahlungsfähigkeit der Bürgen und auf den Wert der Pfänder.

§ 45.

Dienst-anweisungen

Die Bankkommission bestimmt auf Antrag der Direktion das Nähere über die sichere Aufbewahrung der Barreserve, der Schuldbriefe und übrigen Wertschriften der Bank.

Die Direktion regelt die Unterbringung der übrigen Kassenbestände, der hinterlegten Faustpfänder, der in // [S. 623] offenem oder verschlossenem Depot verwahrten Wertgegenstände der Kunden und der abgetrennten Coupons.

IV. Verwaltung.

a) Bankrat.

§ 46.

Verhandlungen

Der Bankrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel einmal im Monat; außerdem, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Antrag von zwei Mitgliedern oder eines Direktors.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das in der folgenden Sitzung aufgelegt wird. Zu dessen Prüfung bestimmt der Bankrat zwei Mitglieder, auf deren Antrag es genehmigt wird.

Für den Bankrat führen der Präsident oder der Vizepräsident und in deren Vertretung das dritte Mitglied der Bankkommission mit dem Protokollführer oder dessen Stellvertreter die Unterschrift.

§ 47.

Befugnisse

Dem Bankrat steht die Oberleitung der Bank gemäß § 27 des Bankgesetzes zu.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nach Gesetz und Reglement in seine Kompetenz fallen, auf Bericht und Antrag der Bankkommission.

Ueber Anträge von Mitgliedern des Bankrates, welche Gegenstände betreffen, die nicht auf der Geschäftsliste stehen, soll erst nach einem begutachtenden Bericht der Bankkommission beschlossen werden.

Ausnahmsweise kann die Beschlußfassung auf dem Zirkularwege erfolgen, sofern nicht mindestens zwei Mitglieder des Bankrates dagegen Einsprache erheben und mündliche Behandlung verlangen. // [S. 624]

Der Bankrat entscheidet über die Anhebung von Prozessen und die vergleichsweise Erledigung von solchen, ferner über den Nachlaß von Forderungen, wenn dieser den Betrag von Fr. 10000.– im einzelnen Fall übersteigt.

§ 48.

Beschlußfassung

Der Bankrat ist beschlußfähig, wenn wenigstens sieben Mitglieder anwesend sind.

Die Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Wahlen gemäß § 27, Ziffer 1, des Bankgesetzes werden geheim vorgenommen.

Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

§ 49.

Ausstand

Mitglieder des Bankrates, welche bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt oder mit einem Beteiligten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, haben in Ausstand zu treten.

b) Bankkommission.

§ 50.

Verhandlungen

Der Bankkommission steht die Leitung und Überwachung der Geschäfte der Bank gemäß § 28 des Bankgesetzes zu.

Sie versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

Ueber ihre Beschlüsse wird ein Protokoll geführt; sie bezeichnet ihren Protokollführer selbst.

Für die Bewilligung von Darlehen und Krediten ist die Einstimmigkeit der Mitglieder erforderlich.

In dringenden Fällen kann auf Antrag eines Direktors der Bankpräsident und in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter Entscheidungen treffen, die in die Kompe- // [S. 625] tenz der

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Bankkommission fallen, unter nachträglicher Einholung der Genehmigung.

§ 51.

Befugnisse

Die Bankkommission hat neben den ihr durch § 28 des Bankgesetzes zugewiesenen Aufgaben auf Antrag der Direktion zu entscheiden über:

a) die Bezeichnung der Banken und übrigen Firmen, denen im Sinne von § 13 des Bankgesetzes Kredite ohne Deckung gewährt werden dürfen, sowie über die Höhe dieser Kredite und der Diskontokredite, soweit hiefür nicht der Bankrat zuständig ist;

b) die Diskontierung von Wechseln;

c) bauliche Aenderungen an Liegenschaften, soweit die Kosten den Betrag von Fr. 20000.– nicht übersteigen;

d) die Bewertung und den Verkauf von der Bank zugefallenen Liegenschaften; die Genehmigung von Verlusten und Nachlässen, soweit diese im Einzelfall den Betrag von Fr. 10000.– an Kapital nicht übersteigen;

e) die Anstellung des nicht vom Bankrat zu wählenden Personals und die Bezeichnung von Stellvertretungen für die Wertschriftenverwalter, Kassiere und Schlüßler;

f) die Gewährung von Urlaub über den ordentlichen Ferienanspruch hinaus an die Mitglieder der Direktion bis auf einen Monat, für das übrige Personal auch auf längere Dauer.

§ 52.

Dringende Fälle

In dringenden Fällen kann die Bankkommission alle geschäftlichen und administrativen Maßnahmen von sich aus treffen, welche sie im Interesse der Bank als geboten erachtet, auch wenn diese in die Kompetenz des Bankrates // [S. 626] fallen. Sie hat bei nächster Gelegenheit dessen Genehmigung einzuholen.

c) Direktion.

§ 53.

Geschäftsführung

Die Direktoren sind die Geschäftsführer der Bank. Die Verteilung der Geschäftszweige unter sie wird vom Bankrat festgesetzt.

Den Direktoren ist das gesamte Personal der Bank einschließlich desjenigen der Filialen und Agenturen, aber ausschließlich der Kontrollstelle und des Sekretariates des Bankrates unterstellt. Sie erteilen den Verwaltern der Zweigstellen die erforderlichen Weisungen über die Abwicklung der Geschäfte.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 54.

Befugnisse

Die Direktoren überwachen die Erfüllung der Obliegenheiten durch das Personal. Im Falle grober Pflichtverletzung seitens eines Angestellten sind sie berechtigt, diesen zu suspendieren unter sofortiger Mitteilung an die Bankkommission.

Sie stellen der Bankkommission Anträge über die Anstellung neuen Personals sowie über Versetzungen von Zeichnungsberechtigten.

Sie sind befugt, den Angestellten bis auf eine Woche Urlaub zu gewähren.

Soweit die Leitung einzelner Geschäftszweige durch den Bankrat Vizedirektoren oder Prokuristen unter eigener Verantwortlichkeit übertragen ist (B.G. § 29, Abs. 3), stehen diese unter der Aufsicht des zuständigen Direktors.

§ 55.

Genehmigungs-vorbehalt

Werden zur Sicherstellung von Darlehen und Krediten Wertpapiere als Pfand angeboten, so kann die Direktion diese Geschäfte von sich aus erledigen, wenn die Belehnungswerte der Hinterlagen von der Bankkommission // [S. 627] bestimmt worden sind (§ 25, Abs. 2) oder wenn die Deckung in Schuldbriefen besteht, deren Wert als Sicherheit unzweifelhaft ausreicht. Derartige Geschäfte sind jedoch der Bankkommission bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung zu unterbreiten.

d) Übrige Bestimmungen.

§ 56.

Entschädigung von Bankkommission und Bankrat

Die Mitglieder der Bankkommission widmen ihre hauptamtliche Tätigkeit der Bank. Ihre Mitwirkung in der Leitung oder Oberleitung eines andern Unternehmens bedarf der Genehmigung durch den Bankrat. Sie beziehen eine feste Besoldung, welche vom Bankrat in der Regel für eine ganze Amtsdauer festgelegt wird.

Für die übrigen Mitglieder des Bankrates und seiner Kommissionen setzt der Bankrat ein angemessenes Sitzungsgeld und die Reiseentschädigungen fest.

§ 57.

Anstellungs-bedingungen für das Personal

Der Bankrat erläßt nach Fühlungnahme mit der Personalvertretung eine Dienst- und Besoldungsordnung, auf Grund deren die Anstellungsbedingungen mit jedem einzelnen Angestellten vertraglich geregelt werden. Er setzt auf Antrag der Bankkommission die Besoldungen des Personals, einschließlich derjenigen der Direktoren, fest.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 58.

Verantwortlichkeit

Die Mitglieder des Bankrates, der Bankkommission und der Direktion, sowie sämtliche Beamten und Angestellten der Bank haften dieser für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verschulden.

Das Maß der Haftung von Beamten und Angestellten der Bank richtet sich nach Art. 328, Abs. 3, des OR., soweit nicht die Anstellungsbedingungen, Reglemente oder Dienstordnungen etwas anderes bestimmen. // [S. 628]

§ 59.

Amtskautionen

Beamte, welche für die Bank die Unterschrift führen oder denen regelmäßig Wertschriften oder Kassabestände anvertraut sind, haben für getreue und gewissenhafte Geschäftsführung Kaution zu leisten und zwar:

a) die Direktoren		Fr. 30000.–
b) die Vizedirektoren, Wertschriftenverwalter und Kassiere, der Chef der Kontrollstelle		Fr. 20000.–
c) die Kontrolleure, die Filial- und Agenturverwalter und die Prokuristen	Fr. 10000.– bis	Fr. 15000.–
d) Hilfskassiere, Handlungsbevollmächtigte, übrige Angestellte, die vom Bankrat zu bezeichnen sind	Fr. 5000.– bis	Fr. 10000.–

Die Festsetzung der Kautionen innert den Höchst- und Mindestbeträgen steht dem Bankrat zu. Die Genehmigung der zu leistenden Kautionen fällt in die Kompetenz der Bankkommission.

Die Amtskautionen können durch Hinterlage von Wertpapieren (Realkaution), durch Personalbürgschaft oder durch Bürgschaft einer staatlich genehmigten Genossenschaft für Amtsbürgschaft geleistet werden (Gesetz betreffend die Amtskautionen).

Die Kautionen sind unter Doppelverschluß des Bankpräsidenten und des Chefs der Kontrollstelle im Wertschriftentresor der Bank zu deponieren.

§ 60.

Pensionskasse

Das gesamte dauernd angestellte Personal der Bank, soweit es die gesundheitlichen Bedingungen erfüllt, ist // [S. 629] verpflichtet, der Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank beizutreten. Mitglieder der Bankkommission sind zum Eintritt in die Kasse berechtigt.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 61.

Wahrung des Geschäftsgeheimnisses

Das gesamte Personal der Bank, die Mitglieder des Bankrates und der Filialkommissionen sowie der kantonsrätlichen Kommission für die Prüfung der Bankrechnung haben über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfte der Bank sowie die Verhältnisse der Kunden der Bank das Geschäftsgeheimnis zu wahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach einem allfälligen Austritt aus dem Dienste der Bank beziehungsweise nach dem Aufhören der für sie übernommenen Funktionen.

Das Personal hat auch außerhalb der Bank jedes Verhalten zu unterlassen, das deren Ansehen oder die Interessen der Bank oder diejenigen ihrer Kunden zu schädigen geeignet ist.

V. Aufsicht und Kontrolle.

§ 62.

Kommissionen des Bankrates

Der Bankrat bestellt aus seiner Mitte für die Zeit seiner Amtsdauer:

a) eine Rechnungsprüfungskommission, welche die Jahresrechnung der Bank und ihre Übereinstimmung mit dem Rechenschaftsbericht sowie die Geschäftsführung zu überprüfen hat;

b) eine Revisionskommission, welche periodisch die sämtlichen der Bank gehörenden und die bei ihr zur Aufbewahrung oder als Faustpfand hinterlegten Wertschriften und Wertsachen auf ihr Vorhandensein zu kontrollieren hat.

Beide Kommissionen erstatten dem Bankrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und ihren Befund. // [S. 630]

§ 63.

Kontrollstelle

Der Bankrat bestellt aus sachkundigen Beamten der Bank eine von der Geschäftsleitung vollständig unabhängige Kontrollstelle für die Hauptbank und die Zweigstellen. Der verantwortliche Leiter wird auf Antrag des Bankrates durch den Kantonsrat gewählt. Die Kontrollstelle prüft unter Beachtung der bundesgesetzlichen Revisionsvorschriften die Geschäfts- und Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung.

Der Bankrat erläßt die erforderlichen Weisungen über die Organisation und die Tätigkeit der Kontrollstelle.

Diese erstattet dem Bankrat jährlich einen Revisionsbericht im Sinne des Art. 38 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. Von diesem Bericht haben sämtliche Mitglieder des Bankrates Kenntnis zu nehmen und dies unterschriftlich zu bestätigen.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 64.

Kantonsrätliche Bankrechnungs-prüfungs-kommission

Der vom Bankrat genehmigte Rechenschaftsbericht ist bis Ende April des folgenden Jahres dem Kantonsrat zuhanden der von ihm bestellten Kommission für die Prüfung der Jahresrechnung und der Geschäftsführung vorzulegen. Es werden ihr ferner in der Folge je ein Doppel des Revisionsberichtes der Kontrollstelle und der in § 62, lit. a und b, genannten Unterkommissionen des Bankrates überwiesen.

Die Kommission prüft die Übereinstimmung der gedruckten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Hauptbuch und den übrigen Unterlagen. Sie überzeugt sich auf Grund der in Absatz 1 genannten Revisionsberichte davon, daß die Jahresrechnung ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Beschlüssen des Bankrates aufgestellt ist. Die zuständigen Bankorgane erstatten der Kommission Aufschluß // [S. 631] über allfällige besondere Risiken und die dafür gemachten Rückstellungen, sowie die internen Abschreibungen. Die Revision der Wertschriftenbestände und die Prüfung der Beziehungen zwischen der Bank und ihren Kunden bleiben den bankrätlichen Kommissionen gemäß § 62 und der Kontrollstelle vorbehalten.

Die Kommission prüft, ob die Geschäftsführung den bestehenden Vorschriften und den Beschlüssen der Bankbehörden entspricht. Es stehen ihr die Protokolle über die Verhandlungen des Bankrates offen, soweit sie für die Prüfung nötig sind. Sie kann sich von der Bankleitung Aufschluß über die befolgte Geschäftspolitik, sowie über einzelne wichtigere Angelegenheiten, insbesondere auch über die Beschlüsse gemäß §§ 4, 39 und 63 des vorliegenden Reglementes erteilen lassen. Die Kommission ist befugt, bei der Hauptbank, den Filialen und Agenturen, sowie bei der Pfandleihkasse Visitationsbesuche vorzunehmen. Sieht sich die Kommission durch ihre Tätigkeit zu Bemerkungen veranlaßt, so hat sie hierüber zunächst mit der Bankkommission und der Direktion eine Aussprache herbeizuführen.

Die Kommission erstattet dem Kantonsrat Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung der Jahresrechnung und der Geschäftsführung und stellt ihm gegebenenfalls Antrag auf deren Genehmigung. Spricht der Kantonsrat diese aus, so gilt dieser Beschluß als Entlastung des Bankrates und der Geschäftsleitung für das betreffende Rechnungsjahr, soweit die Voraussetzungen für den Beschluß aus den vorgelegten Unterlagen und Mitteilungen hervorgingen und bekannt oder klar erkennbar waren.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

VI. Verschiedenes.

§ 65.

Jahresergebnis

Der Anteil am jährlichen Reingewinn, welcher nach § 34 des Bankgesetzes der Staatskasse und dem kantonalen // [S. 632] gemeinnützigen Hülfsfonds zufällt, wird jeweilen nach Feststellung des Jahresergebnisses durch den Bankrat der Staatskasse überwiesen.

§ 66.

Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 7. März 1905 aufgehoben wird, tritt sofort nach der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Zürich, den 19. Dezember 1941.

Im Namen des Bankrates der Zürcher Kantonalbank,

Der Präsident:	Der Protokollführer:
Haegi.	i. V. Gailmann.

Der Kantonsrat hat vorstehendem Reglemente die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 20. April 1942.

Im Namen des Kantonsrates:

Der Präsident :	Der Sekretär:
J. Peter.	Dr. E. Lee.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.09.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016